

37846.

115635 Y

98

①

Die Umbildung des Vereines "Union-Yacht-Club" nach Inhalt der am 17. November 1898 unmittelbar h.o. überreichten geänderten Statuten sammt Anhang wird nicht untersagt.

Die Beilagen der diesbezüglichen Eingabe mit Ausnahme eines in den h.o. Akten verbleibenden Exemplares der geänderten Statuten werden der k.k. Statthalterei mit Beziehung auf den h.o. Erlass vom 19. August 1898, Zl. 25.681 zur weiteren Veranlassung zurückgestellt.

5. folg.  
f.

Wien, am 6. December 1898.

Für den k.k. Minister des Innern:

*[Handwritten signature]*

An d e

k.k. Statthalterei

in Wien.

K. K. PATTHALTEREI  
PR. 10 30. 1888

Z 115635

III

21769 5 Beil.

P

M. J. G. im Auftrag nicht  
in Umkleidekabine  
" Union-Yachtclub "

Cow

156357  
Jenny



**STATUTEN**

des

**Union-Yacht-Club.**

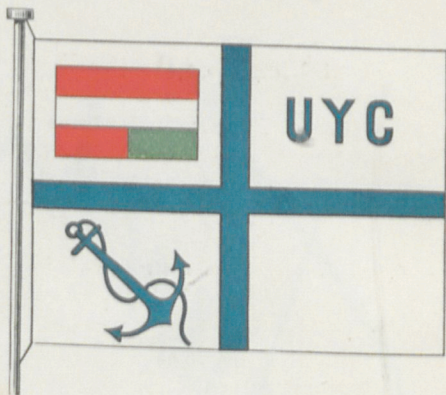


Handwritten notes in cursive script, partially visible on the right edge of the page.

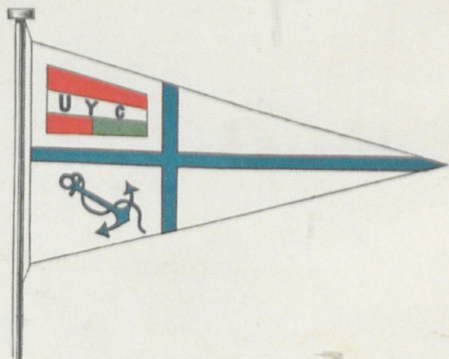
Janky

P...  
th la  
insid  
insid  
S.H.  
Dejen  
di  
Boston  
ner

Clubflagge.



Clubstander.



## Statuten

des

## Union-Yacht-Club.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### *Name und Sitz des Vereines.*

§ 1. Der Verein führt den Namen Union-Yacht-Club (U. Y. C.) und hat seinen Centralsitz in Wien.

#### *Clubflagge und Clubstander.*

§ 2. Die Clubflagge und der Clubstander sind in einer colorirten Abbildung dargestellt, welche jedem Exemplare der Statuten beigeheftet ist.

#### *Zweck.*

§ 3. Zweck des Vereines ist, den Segelsport zu pflegen und zu fördern, sowie das Interesse für das Seewesen an den Gewässern der Monarchie zu heben und zu verbreiten.

#### *Gliederung.*

§ 4. Der Verein zerfällt in den Stammverein und die Zweigvereine. Diese stehen als Theile eines Ganzen in inniger Verbindung und sind an die gegenwärtigen Statuten gebunden.

### *Aufbringung der Geldmittel und Verwendung derselben.*

§ 5. Die Geldmittel werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, Eintrittsgebühren, freiwillige Spenden und Unterstützungen, Sammlungen u. s. w. aufgebracht, und dürfen nur für Vereinszwecke, zur Stiftung von Preisen bei Wettsegeln und zur Unterstützung ausgesiedelter hilfsbedürftiger Seeleute verwendet werden.

### *Vereinsleitung.*

§ 6. Die dem Stammvereine und den Zweigvereinen gemeinsamen Angelegenheiten werden durch den Central-Ausschuss besorgt.

## II. Stammverein.

### *Mitglieder.*

§ 7. Der Stammverein besteht aus activen Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

### *Rechte der Mitglieder.*

§ 8. Die activen Mitglieder sind berechtigt, den Clubstander zu führen und das dem Club gehörige Bootsmaterial zu benutzen, jedoch nur im Sinne der Bestimmungen der jeweilig bestehenden Segelordnung. Sie geniessen in allen Clubversammlungen das Stimmrecht, sowie das active und passive Wahlrecht.

Die unterstützenden Mitglieder haben in den Clubversammlungen beratende Stimme.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der activen Mitglieder.

### *Pflichten der Mitglieder.*

§ 9. Jedes active Mitglied zahlt eine Eintrittsgebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe in jeder Herbst-Generalversammlung zu bestimmen ist. Das unterstützende Mitglied zahlt einen Minimal-Jahresbeitrag von fünf Gulden. Ehrenmitglieder sind jedes Pflichtbeitrages enthoben.

### *Aufnahme neuer Mitglieder.*

§ 10. Zur Aufnahme als actives Mitglied ist erforderlich, dass der Aufnahmewerber das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und des Schwimmens kundig ist. Seine Aufnahme kann über Vorschlag zweier Mitglieder nach 14 Tagen in jeder Clubversammlung stattfinden und muss dieselbe durch Einstimmigkeit erfolgen. Jedem activen Mitgliede muss schriftlich 8 Tage vor der Abstimmung der Name des Aufzunehmenden und der denselben vorschlagenden Mitglieder bekannt gegeben werden. Die Stimmenabgabe ist nicht geheim und kann auch durch schriftliche Bevollmächtigung eines activen Mitgliedes stattfinden.

Die Aufnahme unterstützender Mitglieder geschieht jederzeit durch einfache Anmeldung beim Vorstande.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder geschieht über Vorschlag des Ausschusses durch geheime Wahl in den Generalversammlungen und ist hiezu Stimmeneinheit erforderlich.

### *Austritt der Mitglieder.*

§ 11. Der freiwillige Austritt eines activen Mitgliedes aus dem Vereine kann zu jeder Zeit geschehen und muss dem Vorstande schriftlich angezeigt werden.

### *Rückstand in Beitragsleistung.*

§ 12. Ist ein actives Mitglied zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstande, so wird es gemahnt. Erfolgt auch im dritten Monate keine Zahlung, so wird dasselbe unwiderruflich von der Liste der Mitglieder gestrichen und als ausgetreten betrachtet.

### *Ausschliessung von Mitgliedern.*

§ 13. Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Ausschusses in einer ausserordentlichen Generalversammlung stattfinden und erfolgt mittelst geheimer Stimmenabgabe durch einfache Majorität der anwesenden activen Mitglieder.

Die Ausschliessung kann erfolgen:

- a) wegen unehrenhaften Betragens;
- b) wegen Nichtbeachtung vorliegender Statuten, insbesondere wegen Verstoss gegen den § 32;
- c) wegen grober Fahrlässigkeit, unüberlegter Unternehmungen zu Wasser, uncollegialen Benehmens und Insubordination.

Vor Einleitung des seitens des Ausschusses durchzuführenden Disciplinarverfahrens, ist es dem auszuschliessenden Mitgliede anheimgestellt, sich vor dem Ausschuss zu rechtfertigen.

### *Verlust der Rechte der ausgeschlossenen Mitglieder.*

§ 14. Durch Austritt oder Ausschliessung eines Mitgliedes verliert dasselbe jedweden Anspruch sowohl auf Rückerstattung seiner geleisteten Beiträge, als auch auf das Vereinsvermögen.

### *Wiederaufnahme ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder.*

§ 15. Die Wiederaufnahme eines ausgetretenen Mitgliedes ist statthaft. Dieselbe erfolgt in den Clubversammlungen. Es steht dem Ausschusse das Recht zu, in besonderen Fällen demselben die Hälfte der Eintrittsgebühr zu erlassen.

Die Wiederaufnahme eines (nach § 13) ausgeschlossenen Mitgliedes ist in allen Fällen durchaus unzulässig.

### *Leitung des Vereines.*

§ 16. Die Leitung des Vereines obliegt dem Ausschusse. Derselbe besteht aus:

1. dem Vorstande,
2. dem Vorstand-Stellvertreter,
3. dem Schriftführer,
4. dem Cassier,
5. dem von den Bootsmännern aus ihrer Mitte erwählten Oberbootsmann und
6. zwei Ausschussmitgliedern.

### *Functionsdauer und Wahl des Ausschusses.*

§ 17. Sämmtliche Functionäre bekleiden ihr Ehrenamt ohne Entgelt und auf die Dauer eines Jahres.

Sie werden mit Ausnahme des Oberbootsmannes in der Frühjahrs-Generalversammlung aus der Mitte der activen Mitglieder gewählt und müssen ihren ständigen Wohnsitz in Wien oder Umgebung haben. Sie sind wieder wählbar und für ihre Gebahrung verantwortlich.

### *Pflichten und Befugnisse des Vorstandes und dessen Stellvertreters.*

§ 18. Der Vorstand des Vereines vertritt denselben nach aussen und leitet die Versammlungen. Er beruft die

*Handwritten notes in cursive script, partially obscured by the binding of the book.*

Clubversammlungen ein, gibt bei Beschlüssen nur dann seine Stimme ab (ausser bei Wahlen), wenn Stimmengleichheit herrscht. Jene Meinung, die er vertritt, wird dadurch zum Beschluss erhoben.

Der Vorsitzende unterfertigt alle Schriftstücke im Namen des Vereines, zu deren Gültigkeit auch die Mitunterfertigung des Schriftführers oder dessen Stellvertreters nöthig ist.

Alle Befugnisse und Obliegenheiten, die dem Vorstande zukommen, stehen in gleichem Maasse dem Vorstand-Stellvertreter zu, wenn er in dessen Verhinderung fungirt.

In Abwesenheit des Vorstandes und dessen Stellvertreters wählt die Versammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

#### **Pflichten und Befugnisse des Schriftführers.**

§ 19. Der Schriftführer hat die Protokolle der Versammlungen zu führen. Dieselben müssen in ein Buch ad hoc eingetragen, in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgelesen und mit der Unterschrift des jeweiligen Vorsitzenden unterfertigt werden.

Auch führt der Schriftführer die Correspondenz, sowie die Mitgliederliste, und verwaltet sämtliche Schriftstücke und das Archiv des Vereines. Er versendet schriftlich Einladungen an die Mitglieder zu den Versammlungen.

#### **Pflichten und Befugnisse des Cassiers.**

§ 20. Der Cassier nimmt die laufenden und ausserordentlichen Beiträge gegen Quittung in Empfang. Auslagen über 10 fl. sind nur mit Genehmigung des Ausschusses zu leisten. Einnahmen und Ausgaben sind pünktlich in ein Cassabuch einzutragen.

Die Cassabelege sind bei der Revision vorzulegen.

Der Cassier ist für sämtliche dem Vereine gehörigen Gelder persönlich haftbar.

Alljährlich am Schlusse der Segelsaison ist ein Inventarium von Seite des Cassiers und des Oberbootmannes aufzunehmen und in das Inventarbuch einzutragen.

Die jährliche Amortisationsquote ist vom Ausschusse zu bestimmen.

Der Rechnungsabschluss des verflossenen Jahres, das mit dem Kalenderjahre abschliesst, ist 4 Wochen vor der Frühjahrs-Generalversammlung dem Ausschusse vorzulegen.

Der in der Casse befindliche disponible Baarbetrag über 100 fl. ist in der Sparcasse anzulegen.

#### **Pflichten und Befugnisse des Oberbootmannes.**

§ 21. Der Oberbootmann führt das Yacht- und Boot-Register und ist verantwortlich für die Instandhaltung der Vereinsboote und Materialien. Er hat dem Ausschusse Vorschläge zu machen für Neuanschaffung, Abänderungen und Verbesserungen der Boote, Takelage, Segel, Utensilien etc.; für die Ernennung höherer Chargen der activen Mitglieder, sowie Unterricht im Segeln und der Schiffskunde überhaupt zu ertheilen, den Stapellauf und das an's Land holen, sowie die Ueberwinterung der Vereinsboote zu veranlassen und zu dirigiren.

#### **Pflichten und Befugnisse des Ausschusses.**

§ 22. Der Ausschuss ist nicht nur das vollziehende Organ für die von den Versammlungen gefassten Beschlüsse, sondern kann über alle nicht ausdrücklich den Versammlungen vorbehaltenen Gegenstände Beschlüsse fassen und

*Handwritten notes in cursive script, partially obscured by the book's binding and the page's edge.*



dieselben zur Ausführung bringen. Er hat die Tagesordnungen der Versammlungen zu bestimmen und das Vermögen des Vereines zu verwalten; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Herren erforderlich.

Der Ausschuss beschliesst mit absoluter Majorität; die Protokolle sind in ein besonderes Buch einzutragen und nach Genehmigung vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterfertigen.

Der Ausschuss hat zu jeder Zeit das Recht, eine Cassarevision vorzunehmen und signirt diesfalls die Bücher nach Richtigbefund.

Er kann über Auslagen bis zu 100 fl. verfügen. Ueber höhere Beträge entscheidet die Generalversammlung.

Der Ausschuss arrangirt die Segelregatten und leitet die Matches, Herausforderungen und Vereinsfestlichkeiten.

#### *Haftung der Mitglieder.*

§ 23. Jedes Mitglied haftet unbedingt und ohne Rücksicht auf die Ursache für jeden Schaden, welcher das Vereinseigenthum durch sein Verschulden erleidet, worüber der Oberbootsmann entscheidet. In streitigen Fällen tritt § 29 in Kraft.

#### *Generalversammlung.*

§ 24. Zweimal im Jahre, im Frühjahre und Herbst findet je eine Generalversammlung nach schriftlich erfolgter Einladung statt.

Die Beschlussfähigkeit bedingt die Anwesenheit oder Vertretung von zwei Drittel aller activen Mitglieder.

Ist dieselbe nicht beschlussfähig, so ist darnach eine zweite Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung

ebenfalls schriftlich einzuberufen, welche dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig ist.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse überall da mit einfacher Majorität, wo nicht ein anderes Stimmenverhältniss durch die Statuten vorgeschrieben ist.

Der Frühjahrs-Generalversammlung ist ausdrücklich vorbehalten:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Schriftführers und Beschlussfassung darüber.
2. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren über den Jahres-Rechnungsabschluss und Beschlussfassung darüber.
3. Wahl des Ausschusses und zweier Revisoren; die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel oder durch Zuruf.
4. Bestimmungen über die im kommenden Sommer abzuhaltenden Segelregatten, Herausforderungen, längere Segelfahrten, Feste etc., sowie über das Ansegeln.
5. Bestimmungen über eventuelle Geld- oder Ehrenpreise für Wettsegeln.

Der Herbst-Generalversammlung ist ausdrücklich vorbehalten:

1. Bestimmung der Höhe der Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge.
2. Beschlussfassung des Präliminäre über Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres.
3. Entgegennahme des Berichtes des Oberbootsmannes betreffs der verflossenen Segelsaison und Beschlussfassung darüber.
4. Anträge des Oberbootsmannes betreffs Neubau, respective Anschaffung von Segel- und Ruderbooten, neuer

*Handwritten notes in cursive script, including the word 'Prüfung' at the top and other illegible text.*

Materialien, Segel, Tauwerk etc., im Betrage von über 100 fl.

5. Vorlage der Loggbücher und Mittheilungen aus denselben durch den Oberbootsmann.

Die Frühjahrs- und die Herbst-Generalversammlung sind ausserdem befugt zur:

1. Bestimmung von Ausgaben, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen.
2. Entgegennahme von Anträgen der Mitglieder und Beschlussfassung darüber; solche Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Ausschusse schriftlich anzumelden.

Die nicht erschienenen Mitglieder sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

#### *Ausserordentliche Generalversammlung.*

§ 25. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet über Antrag des Ausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der activen Mitglieder statt.

Derselben sind ausdrücklich folgende Fragen vorbehalten:

1. Antrag wegen Ausschliessung von Mitgliedern.
2. Antrag wegen Abänderung der Statuten.
3. Antrag wegen Auflösung des Vereines.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Im Uebrigen stehen der ausserordentlichen Generalversammlung die allgemeinen Befugnisse einer ordentlichen Generalversammlung zu.

Die nicht Erscheinenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

Für die Beschlussfähigkeit einer ausserordentlichen Generalversammlung gelten dieselben Normen wie für die ordentliche Generalversammlung.

#### *Wochenversammlungen.*

§ 26. Die gewöhnlichen Versammlungen finden an den bei Beginn der Saison festgesetzten Tagen statt und bezwecken hauptsächlich die Geselligkeit der Mitglieder untereinander, sowie im Winter Abhaltung von Vorträgen über die Theorie des Segelns, Schiffbau und Schiffahrtskunde etc.

Die Aufnahme neuer Mitglieder kann in diesen Versammlungen erfolgen nach § 10.

#### *Einberufung von Versammlungen.*

§ 27. Der Tag der ordentlichen Generalversammlung ist vier Wochen vorher festzustellen und bekanntzugeben. Ausserdem ist jedes Mitglied zu den ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen brieflich vom Schriftführer vier Tage vorher einzuladen. Die Einladung muss enthalten: Die Tagesordnung, Namen, Stand und Adresse der neu aufzunehmenden Mitglieder, sowie die Namen der Vorschlagenden und die Anträge des Ausschusses und der activen Mitglieder.

Zu den wöchentlichen Versammlungen ist keine specielle Einladung nöthig, ausser im Falle Aufnahme neuer Mitglieder oder dringender und wichtiger Geschäftsangelegenheiten. Diesfalls versendet der Schriftführer mindestens vier Tage vor der Wochenversammlung schriftliche

*Handwritten notes in cursive script, partially obscured by the book's binding and the page's edge.*

Einladungen, die den Gegenstand der zu verhandelnden Geschäftsangelegenheiten enthalten.

§ 28. In allen Versammlungen sind Discussionen über Religion und Politik unstatthaft.

### *Streitigkeiten.*

§ 29. Streitigkeiten in Vereinessachen werden vor einem Schiedsgerichte geschlichtet. Jede Partei wählt einen Vertreter und diese einen Dritten als Vorsitzenden. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so fungirt als solcher der Vereinsvorstand. Falls in dem Streite die Vereinsleitung selbst betheiligt ist, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Erkenntniss des Schiedsgerichtes ist unappellabel.

### *Statutenänderung.*

§ 30. Aenderungen der Statuten können über Antrag des Ausschusses oder von mindestens einem Drittel der activen Mitglieder nur unter Zustimmung des Central-Ausschusses durch eine hiezu einberufene ausserordentliche Generalversammlung des Stammvereines beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 24.

### *Auflösung des Vereines.*

§ 31. Ueber die Auflösung des Vereines entscheidet eine zu diesem Zwecke besonders einberufene ausserordentliche Generalversammlung auf Antrag von zwei Drittel sämtlicher activen Mitglieder. Die Beschlussfähigkeits-Normen sind in den §§ 24 und 25 bestimmt.

Sollten durch die Liquidirung des Vereines die übernommenen Verbindlichkeiten nicht gedeckt werden können, so haften die activen Mitglieder für die Deckung derselben.

Ausgetretene Mitglieder (§§ 11 und 12) bleiben durch ein Jahr, vom Tage ihres Austrittes gerechnet, mit dem Maximalbetrage von 100 fl. in Haftung, welche jedoch durch Todesfall erlischt. Ist aber ein Vereinsvermögen vorhanden, so wird dasselbe, nach Tilgung sämtlicher etwa vorhandenen Antheilscheine und aller noch ausstehenden Verbindlichkeiten einem Vereine zur Unterstützung schiffbrüchiger zugeführt.

Im Falle der Auflösung des Stammvereines hört der Bestand des Union-Yacht-Club auf.

§ 32. Alle Mitglieder haben zu jeder Zeit und überall für die Aufrechthaltung der Disciplin und Ordnung im Vereine zu sorgen und alle Zeit die Ehre, den guten Ruf und das Ansehen desselben zu wahren und hochzuhalten.

### *Bindende Erklärung.*

§ 33. Jedes eintretende Mitglied erklärt durch seine Unterschrift, von den vorstehenden Statuten Kenntniss genommen zu haben, mit jedem der Paragraphen einverstanden zu sein, und dieselben pflichtgemäss erfüllen, sowie die Segel- und Geschäfts-Ordnungen genau befolgen zu wollen.

## III. Die Zweigvereine.

§ 34. Als Zweigvereine werden solche Vereinigungen angesehen, welche sich auf Grund der vorliegenden Statuten constituiren und vom Central-Ausschusse als solche anerkannt werden. Desgleichen hat der Central-Ausschuss das

*Prüfung*  
*St. H. C.*  
*gegenüber*  
*St. H. C.*  
*ausgegeben*  
*St. H. C.*

Recht, diese Anerkennung zu annulliren, falls ein Zweigverein durch sein Verhalten den Bestimmungen der Statuten oder dem Zwecke des Vereines zuwider handelt oder die Ehre der Flagge nicht wahr.

§ 35. Für die Zweigvereine sind die Bestimmungen der vorstehenden §§ 1—33 dieser Statuten gültig. Bei § 1 tritt jedoch die Abänderung ein, dass die Ausschussmitglieder während der Segelsaison wenigstens zeitweilig ihren Aufenthalt dort haben müssen, wo der betreffende Zweigverein seinen Sitz hat.

#### *Rechte und Pflichten der Zweigvereine.*

§ 36. Den Zweigvereinen stehen folgende Rechte zu:

1. Entsendung je eines Delegirten zur Vertretung im Central-Ausschusse und in den Generalversammlungen des Stammvereines in Wien, in denen sie in Sachen der Zweigvereine stimmberechtigt sind. Jeder Delegirte hat für 20 active Mitglieder seines Zweigvereines 1 Stimme, mindestens aber 1 Stimme.
2. Einbringung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden beim Central-Ausschusse.
3. Kostenfreier Bezug aller Publicationen des Stammvereines.
4. Jedes sich legitimirende active Mitglied ist berechtigt allen Versammlungen des Stammvereines in Wien beratender Stimme beizuwohnen.

Dagegen übernehmen die Zweigvereine folgende Verpflichtungen:

1. Einzahlung an den Central-Ausschuss in Wien zur Deckung der gemeinsamen Auslagen, am Anfang

eines jeden Jahres Einen Gulden für jedes active Mitglied, Einen halben Gulden für jedes unterstützende Mitglied.

2. Einsendung der Geschäftsberichte, Auszüge aus den Loggbüchern, Liste der Mitglieder, des Yacht- und Boot-Registers etc. an den Central-Ausschuss zur Ausgabe des Jahresberichtes.
3. Die vom Stammvereine über wichtige Gegenstände des Segelsports, Bootsbau, Takelung, Vereins-Interessen, sowie über zu gewährende Unterstützungen etc. angeregte Fragen in Berathung zu ziehen und ihm das Resultat bekannt zu geben.
4. Führung der Clubflagge und des Clubstanders.

#### **IV. Gemeinsame Angelegenheiten.**

##### *Der Central-Ausschuss.*

§ 37. Der Central-Ausschuss besteht aus dem Ausschusse des Stammvereines und den Delegirten der Zweigvereine. Das Bureau desselben wird durch die Functionäre des Stammvereines gebildet.

Der Central-Ausschuss hält im Jahre mindestens zwei Sitzungen zur Zeit der Frühjahrs- und Herbst-Generalversammlung des Stammvereines.

Die laufenden Geschäfte des Central-Ausschusses besorgt der Ausschuss des Stammvereines.

§ 38. Dem Central-Ausschusse ist zu beschliessen vorbehalten über:

1. Aenderung der Statuten und der Flagge im Sinne des § 30.

2. Aufstellung, beziehungsweise Aenderung der Segelordnung, der Wettsegel-Bestimmungen und des Meßverfahrens des Union-Yacht-Club.

3. Anerkennung eines neu errichteten Zweigvereines

4. Ausscheidung eines Zweigvereines, welcher durch sein Verhalten den Bestimmungen der Statuten oder der Zwecke des Union-Yacht-Club zuwiderhandelt oder die Ehre der Flagge nicht wahr.

5. Herausgabe des Jahresberichtes.

§ 39. Alle activen Mitglieder des Union-Yacht-Club haben das Recht, während der Saison am Segeln des Stamm-, sowie jedes Zweigvereines gegen Erlag eines von dem betreffenden Vereine zu bestimmenden Saisonbeitrages und nach Massgabe der Segelordnung theilzunehmen.

§ 40. Desgleichen haben alle activen Mitglieder des Union-Yacht-Club das Recht, den Versammlungen eines anderen Vereines des Union-Yacht-Club mit beratender Stimme beizuwohnen.

Verlag des Union-Yacht-Club.

Druck von Rollinger & Moesmer, Wien XII (5232-96.)



ANHANG

zu den

Statuten

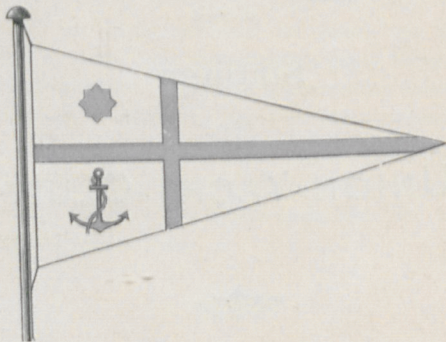
des

UNION-YACHT-CLUB.



*Handwritten notes in cursive script, including the word 'Prüfung' and other illegible text.*

### Junioren-Stander.



Dem Stammverein, wie auch jedem Zweigverein steht es frei, ausser den activen und unterstützenden Mitgliedern noch **Junioren-Mitglieder** aufzunehmen und gelten für dieselben folgende Bestimmungen:

1. Junge Männer vom zurückgelegten 15. bis 24. Lebensjahre, die des Schwimmens kundig sind, können als **Junioren** aufgenommen werden.

2. Die Junioren werden vom Ausschuss über Vorschlag zweier activer oder Junioren-Mitglieder gewählt; hiebei ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Zurückweisung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Ebenso steht dem Ausschuss die **Beschlussfassung** über die Aufhebung der Mitgliedschaft von Junioren zu; zur Aufhebung ist Stimmenmehrheit erforderlich.

3. Die Junioren bezahlen einen von der Herbst-Generalversammlung jährlich zu fixirenden Jahresbeitrag; sie haben sich strenge an die Clubstatuten, die Segelordnung und die sonst erlassenen Vorschriften zu halten, die Zwecke des Clubs nach Thunlichkeit zu fördern und alles dem Entgegenstehende zu vermeiden.

4. Jeder Junior hat Sitz und berathende Stimme in den Generalversammlungen; die Junioren werden in letzteren durch 3, in den Ausschuss-Sitzungen durch 1 von ihnen selbst aus ihrer Mitte gewählten Delegirten vertreten, welchen beschliessende Stimme zusteht.

*Handwritten notes in cursive script, partially obscured by the page edge.*

5. Die Junioren participiren nach Massgabe der zu erlassenden besonderen Bestimmungen an der Benützung des Clubeigenthums und sind berechtigt, an den internen sportlichen Veranstaltungen des Clubs (Regatten, Geschwadersegeln u. dgl.) Antheil zu nehmen. Sie besitzen das Vorschlagsrecht für neu zu wählende Junioren und sind berechtigt, die Clubmütze mit dem Juniorenstander zu tragen; auch steht ihnen das Recht zu, den letzteren unter Beachtung der Bestimmungen der Segelordnung auf ihren Booten zu führen.

#### *Leitung des Vereines.*

Sowohl der Stammverein, als auch jeder Zweigverein ist berechtigt, die Zahl der Ausschussmitglieder bis auf zehn zu erhöhen.

L. 115635

Die Umbildung dieses  
Vereines nach Aufsehk der Hofstaatskanzlei  
dortan Statuten mündlich unterfertigt,  
laut Bescheid des f. k. k. Ministeriums des Innern vom  
6. Dezember 1898, L. 34846.

Wien, am 21. Dezember 1898.  
Von der k. k. u. d. Hofstaatskanzlei  
In Aufsehk:

*[Signature]*





K. K. u. ö. Statthaltereii.

*Handwritten initials and red stamp*

Prot. Nr. 115.635  
11769

Dep. VII.

Referent: *Jura S. S. K. K. Statthalterei*  
Rudolf Bäumen.

Datum 6. December 1898.  
praes. 10.

*Freigegeben am 14/12. 1899.*

K. K. Ministerium des  
Inneren z. 37846 betreffend

Voracten:

Nr. 39119/98.

~~zur~~ die <sup>Bildung</sup> Umbildung des Union  
Yacht Club  
mit dem Sitz in Wien.

I.

An die Leitung des  
Union Yacht Club  
in Wien.

Exhib. 5 Beilagen.

~~zur~~ ~~Genehmigung~~ des ~~Genehmigung~~

Des hohen K. K. Ministeriums des  
Inneren laut Erlasses vom 6/12.  
1898 z. 37846 <sup>des K. K. Statthalterei</sup> unmittelbar d. a. <sup>in</sup> ~~der~~ ~~Genehmigung~~ ~~de~~ ~~praes~~

Vide Registratur: zur Vermerk-  
ung im Kassenbuch.

17. November 1898,  
angezogen <sup>Bildung</sup> Umbildung des Union  
Yacht Club

CVN 1079

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

Zum Exzerpt:

Mündl.:

Collationirt:

Druck:

*Handwritten signature*

23  
12/21

18 21 98

Zum Registratur:

Fascikel Nr.

18 25 12

nicht zu unterfangen **gefunden**.

Zusammen für die Ausbildung einzelner Zweige der statistischen Thätigkeit in besondern Gesetzen und Verordnungen die vorerwähnte Erfüllung gewisser Bedingungen, bezugsfähig die Erfüllung der besondern beförderlichen Einwilligung vorausgesetzt ist, bleibt die Wahlleistung ausgeschlossen, von Fall zu Fall vorerwähnte Bedingungen zu erfüllen, bezugsfähig diese Einwilligung zu erwidern.

Der öffentliche Gebrauch von Wahlzetteln oder Wahlverfahren ist von einer besondern Einwilligung abhängig, welche für den Wiener Polizeirath von der k. k. Polizei-Direktion, außerhalb selbst aber von der politischen Landes-1. Instanz (Landesparlamentarische Versammlung) bewilligt wird.

Diesem 3. Theile nach Erfüllung der Wahlvorschriften hat derselbe seine Mitglieder gemäß §. 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, die Wahlbezirk bezeichnen zu lassen.

Dieselben Bezirke sind auch im Sinne des §. 13 des erwähnten Gesetzes die Namen der Wahlmitglieder zur Ausführung gelangenden Wahlverfahren und Gesetzbücher oder anderweitige druckbare Verzeichnisse in zwei Exemplaren vorzulegen.

Überdies wird der Wahlvorschrift hinzugefügt, nach Ablauf der Wahlverwaltungsjahre eine Tabelle nach dem mitfolgenden Formulare für Zwecke der Statistik der genannten Bezirke anzufertigen.

Ein Verzeichnis folgt in der Anlage <sup>2</sup> mit dem Einlegen zurück, daß die Befreiung der Wahlberechtigung nach über Einsicht der Wahlleistung in der Vorlage nicht vorzubehalten mit einem 2. Ex. - Antrag für den ersten, und mit einem 1. Ex. - Antrag für jeden weiteren Logen ausgesprochen Verzeichnisse und die Sitzungprotokolle der konstituierenden Wahlversammlung vorzulegen sein.

das sub. Statth. Z. 8485 ex 1885  
bezeichnete Formul.

Ein  
exemplar.  
7 wie mit  
bezeichnete Anlage

II. Indorsat-Erlass.

(auf Ansehung über eine Abschrift  
des vorstehenden Erlasses sammt  
einem Nachtragsantrag, ~~Wien~~  
~~besonders~~ und die Legation I)

Der k. k. Polizei-Direction Wien.

~~Der k. k. Bezirkshauptmannschaft~~

mit Bezugnahme auf den h. a.  
Erlass vom 24/8. 1886  
Z. ~~7786~~ 79119

zur Kenntnisnahme sofortigen  
Zuführung und geeigneten Ausb-  
handlung.

III. Note.

An die löbliche k. k. statistische Central-  
commission in Wien.

Zuführen mit unter Bezug-  
nahme auf die folgende Zuführung  
vom 15/4 1886,  
Z. 19110, ein Exemplar der  
genannten Notizen des Union

Yacht Club

~~politischen Zweck~~  
zu übermitteln.

ad III.

Ein Statutenexemplar.

## Weisung für die Hilfsämter-Direction.

Ein hiebigem 5 Verordnungsamtlern sind:

1. genau miteinander zu collationieren und darin vorkommende Abweichungen nach dem von dem Referenten vorkommenden Exemplare zu berichtigen;

2. Drei der <sup>vier</sup> ~~vier~~ Verordnungsamtlern sind mit einem Faden zu versehen, dessen beide Enden mit dem Wechselstempel-Tempel an dem Verordnungsamt zu befestigen sind;

3. Diese drei Exemplare ist folgende Stempel beizusetzen:

a) Z. 115635 „Ein ~~Verordnungs~~ <sup>Umbildung</sup> ~~amtlern~~ <sup>amtlern</sup> nach Zufall der laut Erlass des hohen k. k. Ministeriums des Inneren vom 6/12. 1897. 37846 vorstufenden Verordnungsamt wird ~~in~~ <sup>in</sup> ~~der~~ <sup>der</sup> ~~Form~~ <sup>Form</sup> ~~des~~ <sup>des</sup> ~~Originals~~ <sup>Originals</sup> ~~be~~ <sup>be</sup> ~~fest~~ <sup>fest</sup> ~~gesetzt~~ <sup>gesetzt</sup>.“

b) Z. ——— „Der ~~Verordnungs~~ <sup>Umbildung</sup> ~~amtlern~~ <sup>amtlern</sup> nach Zufall der vorstufenden ~~amtlern~~ <sup>amtlern</sup> wird im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, befestigt.“

Winn, am (Datum wie unten).“

4. von den 4 Verordnungsamtlern ist nach vorläufiger Festigung eines Exemplars das vom Referenten vorkommende Exemplare beim Acte zurückzubehalten, das zweite ~~mit dem~~ ~~Stempel~~ ohne Stempel der Expedition I, das dritte der Expedition II, das vierte der Acte an die k. k. Reichs-Rat-Locomission in Wien anzuschließen ~~das fünfte gleichfalls beim Acte zu behal-~~ ~~ten~~ <sup>zweite</sup> ~~das~~ ~~fünfte~~ ~~Exemplar~~ ist von der Hilfsämter-Direction als gleichlautend zu befestigen.

Winn, am 21. December 1898

E. P. H. G.  
207  
1898

J. J. J.  
1898

J. J. J.